

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 315; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Ein in einer betrieblichen Ruhegeldordnung generell vorgesehener Widerrufsvorbehalt kann - bei Vorliegen eines entsprechenden Tatbestandes - nur eine generelle Widerrufsmaßnahme rechtfertigen (Bestätigung von BAG AP Nr. 80 zu § 242 BGB Ruhegehalt).
2. Ist in einer betrieblichen Ruhegeldordnung vorgesehen, daß der Arbeitgeber das pensionsfähige Einkommen in Abständen von fünf Jahren neu festlegt, so bedeutet dies, daß der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, das pensionsfähige Einkommen jeweils nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen und neu darüber zu befinden. Unterläßt er dies, so muß das Arbeitsgericht das pensionsfähige Einkommen nach billigem Ermessen festsetzen (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB).
3. Ist nicht auszuschließen, daß eine vom Arbeitgeber zu zahlende Altersrente in der Zukunft zu irgendeiner Zeit erhöht wird, so kann der Arbeitgeber nicht auf Feststellung klagen, daß er keine höhere als die zur Zeit zu gewährende Altersrente schuldet.
4. Hat bei einer leugnenden Feststellungsklage der Gegner seinen angeblichen Anspruch beziffert, so setzt eine völlige Abweisung im allgemeinen voraus, daß das Gericht diesen Anspruch voll bejaht.

Aktenzeichen: 3 AZR 286/66

Urteil des BAG vom 16. Mai 1967

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 286/66

Sa 21/66 Schleswig-Holstein

Urteilstenor zugestellt
am 16. Mai 1967

ez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Mai 1967 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, den Bundesrichter Dr. Gröninger und den Bundesrichter Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Petersdorff und Moritz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 24. Juni 1966 - 2 Sa 21/66 - aufgehoben mit Ausnahme der Entscheidung zu Nr. 2 a) des Urteilstenors, in dem die Beklagte verurteilt worden ist, an den Kläger 168,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1964

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

zu zahlen. Insoweit wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, zugleich über die gesamten Kosten der Revisionsinstanz, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1924 als kaufmännischer Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Am 31. Juli 1964 ist er nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden. Seitdem erhält er eine Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die bei Erlaß des angefochtenen Urteils 603.-- DM monatlich betrug.

Der Kläger macht mit der Klage einen Ruhegeldanspruch geltend, den er auf eine Versorgungszusage der Beklagten aus dem Jahre 1939 stützt. [Diese Versorgungszusage war - ebenso wie die später erwähnten Richtlinien - von der "M Akt.Ges., 1. Akt." gegeben. Die Parteien gehen aber übereinstimmend davon aus, daß diese Gesellschaft mit der Beklagten identisch ist.] Zu dieser Versorgungszusage war es folgendermaßen gekommen:

Die Beklagte hatte ursprünglich einen Pensionsfonds. Diesen Pensionsfonds löste sie in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg auf und vereinbarte unter Verwendung dieser Gelder mit dem Gerling-Konzern Pensionsversicherungsverträge für ihre Angestellten, denen ein Ruhegehalt zugedacht war. Versicherungsnehmerin und Berechtigte aus der Versicherung blieb sie jedoch selbst.

Am 27. Dezember 1939 erließ die Beklagte Richtlinien für die Gewährung von Renten an ihre Gefolgschaftsmit-

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

glieder, soweit sie im "Beamten- oder Angestelltenverhältnis" stehen. In den Richtlinien heißt es unter anderem:

Die Beklagte gewährt ihren Beamten und Angestellten:

I. Eine Altersrente

.....

nach Maßgabe dieser Richtlinien.

§ 1

Zur Begründung des Anspruchs eines Gefolgschaftsmitgliedes bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Zusage seitens der Gesellschaft gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied.
In der Zusage wird insbesondere die Höhe des pensionsfähigen Jahreseinkommen festgelegt.

§ 2

Die Beklagte beabsichtigt, künftig jährlich 6 % des pensionsfähigen Einkommens der Begünstigten zur Sicherung der Ansprüche zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte behält sich vor, die bereitzustellenden Mittel im Hinblick auf die jeweilige Geschäftslage zu erhöhen oder zu ermässigen.

§ 3

Altersrente

(1) Falls die Begünstigten in unseren Diensten nach wenigstens 15 jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft das rechnungsmässige 65. Lebensjahr (die weiblichen Begünstigten das rechnungsmässige 60. Lebensjahr) erleben und um diese Zeit aus dem Dienste der Beklagten ausscheiden, gewährt die Beklagte den Begünstigten einen Anspruch auf eine Altersrente in Höhe eines Teilbetrages ihrer pensionsfähigen Einkommen, falls das Gefolgschaftsmitglied eine dementsprechende Zusage erhalten hat.

.....

(4) Das pensionsfähige Einkommen wird in Abständen von 5 Jahren von der Gesellschaft neu festgelegt.

(5) Das pensionsfähige Einkommen kann herab- und heraufgesetzt werden.

.....

(8) Bei der Errechnung der Renten gilt als pensionsfähiges Einkommen das Gehalt, welches für den Begünstigten bei der letzten 5jährig wiederkehrenden Feststellung niedergelegt wurde. Die Zahlen sind schriftlich festzuhalten.

- 4 -



- 4 -

Das pensionsfähige Einkommen später eintretender Beamter oder Angestellter darf auch nicht höher gesetzt werden als das der heute beschäftigten Begünstigten in gleicher Stellung.

(9) Die Höhe der jährlichen Altersrente beträgt nach einer ununterbrochenen 15jährigen Dienstzeit 30 % des pensionsfähigen Einkommens. Sie steigt mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um 2 % bis zum Höchstbetrage von 60 % des pensionsfähigen Einkommens nach 30 Dienstjahren. Die sich hiernach ergebende Rente kann herabgesetzt werden; maßgebend sind die zur Verfügung stehenden Mittel. Zurzeit beträgt für die Begünstigten, die demnächst in den Genuß der Altersrente kommen, die Rente 2/3 der sich nach vorstehenden Richtlinien ergebenden Sätze.

(10) Sobald nach Erreichung der Altersgrenze der Begünstigte aus dem Betrieb ausgeschieden ist und die Altersrentenzahlung eingesetzt hat, kann deren Höhe nicht mehr herabgesetzt werden.

.....

Am 28. Dezember 1939 gab die Beklagte unter Bezugnahme auf die Richtlinien dem Kläger eine schriftliche Zusage, in der sein pensionsfähiges Einkommen auf jährlich 2.200,-- RM und die zu erwartende Rente auf 876,-- RM jährlich festgesetzt wurden. Am 27. Dezember 1943 teilte die Beklagte dem Kläger in einem Nachtrag zu ihrer Pensionszusage mit, daß sein Anspruch auf Altersrente mit Wirkung vom 1. Januar 1944 um 132,-- RM auf 1.008,-- RM erhöht werde; im übrigen bleibe die Pensionszusage vom 28. Dezember 1939 unverändert bestehen. In der Folgezeit gab die Beklagte dem Kläger gegenüber keine weiteren Erklärungen bezüglich seines Ruhegeldes ab.

Nachdem er aus dem Dienst ausgeschieden war, beantragte der Kläger am 1. August 1964 bei der Beklagten die Pensionszahlung. Die Beklagte lehnte ab.

Der Kläger meint, gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Rente von 240,-- DM zu haben. Er hat dazu vorgetragen, Berechnungsgrundlage müsse ein Gehalt von 600,-- DM monatlich sein, das er im Dezember 1959 bezogen habe. Von diesen 600,-- DM seien nach § 3 Abs. 9 der Pensionsrichtlinien 2/3, also 400,-- DM pensionsfähig. Davon

- 5 -



ständen ihm 60 %, also 240,-- DM monatlich zu.

Der Kläger hat für die Monate August und September 1964 je 240,-- DM, zusammen 480,-- DM, nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1964 verlangt. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Die Beklagte hat außerdem Widerklage erhoben, zuletzt mit dem Antrag festzustellen, daß dem Kläger Ansprüche nur bis zur Höhe des Betrages zustehen, der an sie von dem Gerling-Konzern auf Grund des im Jahre 1939 für den Kläger geschlossenen Pensionsversicherungsvertrages gezahlt werde.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie schulde dem Kläger kein Ruhegehalt über den Betrag hinaus, mit dem sie aus dem Versicherungsvertrag gedeckt sei. Die sich daraus ergebende Summe betrage 498,40 DM jährlich oder 41,53 DM monatlich. Diesen Betrag werde sie zahlen, sobald der Kläger eine Lebensbescheinigung vorgelegt habe, die von der Versicherung verlangt werde.

Der Kläger hat gebeten, die Widerklage abzuweisen, da die Beklagte seine Altersrente nicht auf den Betrag, den sie von der Versicherung erhalte, herabsetzen dürfe.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger für die beiden Monate des Klagezeitraumes 220,-- DM zuerkannt; das sind 60 % des in der Pensionszusage vom 28. Dezember 1939 festgelegten pensionsfähigen Einkommens von 2.200,-- DM im Jahr. Die weitergehende Klage und die Widerklage hat es abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht ist von dem Nachtrag vom 27. Dezember 1943 zur Pensionszusage ausgegangen, in dem die Rente auf 1.008,-- RM jährlich erhöht worden ist. Es hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten dem Kläger für den Klagezeitraum 168,-- DM nebst Zinsen zuerkannt; das sind auf das Jahr umgerechnet 1.008,-- DM. Gegen diese Verurteilung richtet sich die Revision der Beklagten. Der Kläger verfolgt mit der Anschlußrevision die Ansprüche weiter, mit denen er abgewiesen worden ist.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Klage

Die Beklagte schuldet dem Kläger eine Altersrente



mindestens in Höhe von 1.008,-- DM jährlich, wie im Nachtrag vom 27. Dezember 1943 zur Versorgungszusage bestimmt ist. Das angefochtene Urteil mußte deshalb insoweit bestätigt werden, wie es dem Kläger für die Monate August und September 1964 den Betrag von 168,-- DM nebst Zinsen zugesprochen hat. Insoweit ist die Revision der Beklagten nicht begründet. Die Auffassung der Beklagten, ihre Verpflichtung dem Kläger gegenüber beschränke sich auf den durch ihre Rückversicherung beim Gerling -Konzern gedeckten Betrag, ist nicht richtig.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß der Vertrag, den die Beklagte mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, ohne jeden Einfluß auf die Verpflichtung ist, die die Beklagte dem Kläger gegenüber übernommen hat. Zu diesem Ergebnis kommt das Berufungsgericht durch die Auslegung der individuellen Versorgungszusage vom 28. Dezember 1939 in Verbindung mit dem Inhalt der Pensionsrichtlinien vom 27. Dezember 1939. In beiden wird in der Tat ein Versicherungsvertrag zur Deckung der Pensionsverpflichtung nicht erwähnt. Das Landesarbeitsgericht weist mit Recht darauf hin, daß in der Einleitung zu den Pensionsrichtlinien, ebenso wie in der Zusage, zwar die Auflösung des früheren Pensionsfonds erwähnt wird, aber nicht die Tatsache, daß die dadurch frei gewordenen Gelder der Beklagten zum Abschluß von Pensionsversicherungsverträgen benutzt worden sind. Es ergibt sich deshalb aus der Zusage in Verbindung mit den Richtlinien kein Anhaltspunkt dafür, daß die Beklagte sich, wie sie vorträgt, nur in der durch die Versicherung gedeckten Höhe verpflichten wollte.

Irgendwelche tatsächlichen Umstände, aus denen auf eine Beschränkung der von der Beklagten übernommenen Versorgungsverpflichtungen zu schließen wäre und die das Landesarbeitsgericht außer acht gelassen hätte, sind nicht ersichtlich. Die Beklagte beruft sich auf die Vorgeschichte ihrer Pensionsrichtlinien. Sie hält den Umstand für bedeutsam, daß sie den Pensionsfonds seinerzeit im Interesse ihrer Angestellten



- 7 -

nur aufgelöst habe, um ihn dem drohenden Zugriff der Deutschen Arbeitsfront zu entziehen. Dies ist aber lediglich ein Motiv für ihre Handlungsweise. Eine einengende Auslegung ihrer Verpflichtung im Sinne der Beklagten ließe sich aufgrund dieser Vorgeschichte nur dann rechtfertigen, wenn die Beklagte nicht nur die Umwandlung ihres Fonds in einen Versicherungsvertrag, sondern auch ihren Willen, ihre Versorgungsleistungen entsprechend zu beschränken, dem Kläger mitgeteilt hätte. Gerade dafür ergibt sich aus ihrem Vortrag nichts. Der allgemeine Hinweis in der Revisionsbegründung, die Angestellten hätten aus den Erörterungen im Jahre 1939 den Willen der Beklagten gekannt, reicht nicht aus. Die einzige hierzu von der Beklagten vorgetragene Tatsache ist das Schreiben von Herrn Direktor A vom 4. Januar 1939 (Bl. 46 VA), in dem dieser die Angestellten über die Auflösung des Pensionsfonds und den Abschluß der Versicherung beim Gerling-Konzern unterrichtet hat. Das Landesarbeitsgericht hat aber mit Recht darauf hingewiesen, daß in diesem Schreiben nicht nur von den Mitteln des Pensionsfonds die Rede ist, sondern darüber hinaus ausdrücklich auch von "den Mitteln, die die Firma künftighin noch zur Verfügung stellen wird". Dieses Schreiben spricht also eher gegen die Auslegung der Beklagten.

In der Revisionsbegründung trägt die Beklagte schließlich noch vor, daß sie vor Erlaß der Richtlinien und vor Erteilung der Zusage in Vorstand und Aufsichtsrat eingehend die Frage erörtert habe, ob in die Richtlinien und in die Zusage aufgenommen werden müsse, daß der Anspruch aus der Pensionszusage niemals höher sei als der Anspruch der Gesellschaft gegen den Gerling-Konzern. Man habe sich dann geeinigt, daß dies nicht nötig sei. Insoweit handelt es sich um neue Tatsachen, die in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden können. Außerdem hat die Beklagte auch in diesem Zusammenhang nicht vorgetragen, daß eine Beschränkung ihrer Verpflichtungen auf die Versicherungsleistungen dem Kläger bekanntgegeben worden sei. Dann kann diese Beschränkung aber auch nicht Vertragsinhalt geworden sein. Wenn die Beklagte, ohne dies dem

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Kläger gegenüber zu erklären, eine weitergehende Verpflichtung, als durch den Versicherungsvertrag abgedeckt war, hätte ausschließen wollen, so wäre dies ein nach § 116 Satz 1 BGB unbeachtlicher Vorbehalt gewesen.

Es mag sein, daß die Beklagte ihre Zusagen ursprünglich so berechnet hatte, daß die zugesagten Ruhegeldbeträge mit den vom Gerling-Konzern zu erwartenden Leistungen rechnerisch übereinstimmten, und daß sie deshalb glaubte, eine Bezugnahme auf den Versicherungsvertrag in ihren Richtlinien entbehren zu können. Es ist auch möglich, daß eine solche, zunächst gegebene Übereinstimmung erst später gestört worden ist, z.B. durch zu geringe Prämienleistungen der Beklagten oder durch die unterschiedliche Behandlung von betrieblichen Versorgungsverpflichtungen einerseits und Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen andererseits in der Währungsreform. Wenn dies der Fall sein sollte, so würde aber dadurch an der Rechtslage nichts geändert. Wenn die Beklagte versäumt hat, daraufhin ihre Versorgungszusage dem Kläger gegenüber zu ändern, so bleibt sie an ihre einmal gegebene und nicht geänderte Zusage gebunden.

§ 2 Abs. 2 der Richtlinien ergibt nichts anderes. Wenn die Beklagte sich vorbehalten hat, die bereitzustellenden Mittel im Hinblick auf die jeweilige Geschäftslage zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann sich hieraus vielleicht ein Recht der Beklagten ableiten lassen, einmal gegebene Zusagen je nach der Geschäftslage zu ändern (hierzu siehe sogleich zu 2). Diese Klausel ergibt aber nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine automatische Beschränkung des Versorgungsanspruchs des Klägers auf die durch die Versicherung gedeckten Mittel.

Wie aus alledem folgt, hat das Landesarbeitsgericht die Richtlinien und die Versorgungszusage der Beklagten richtig dahin ausgelegt, daß der Versicherungsvertrag zwischen der Beklagten und dem Gerling-Konzern die Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Kläger nicht beeinflußt.

2. Die Beklagte beruft sich weiter auf § 2 Abs. 2 und

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 3 Abs. 5 ihrer Richtlinien. Sie meint, diese Bestimmungen enthielten einen Widerrufsvorbehalt. Der Vorbehalt berechtige sie, die an den Kläger zu zahlende Rente endgültig auf den Betrag festzusetzen, den sie vom Gerling-Konzern erhalte. Von diesem Recht habe sie Gebrauch gemacht durch ihre Weigerung, dem Kläger eine darüber hinausgehende Rente zu zahlen. Auch mit diesem Vortrag konnte die Beklagte keinen Erfolg haben.

a) Zunächst spricht, schon nach dem Wortlaut, viel für die Auffassung des Klägers, der in seiner Revisionserwiderung meint, aus diesen Bestimmungen der Richtlinien ergebe sich kein Recht der Beklagten, die Festsetzung der Rente frei vorzunehmen. Aus den Richtlinien ergebe sich vielmehr lediglich die Befugnis, das pensionsfähige Einkommen während der aktiven Dienstzeit neu zu bestimmen. Das hat die Beklagte aber unstreitig nicht getan.

Für die Auslegung des Klägers läßt sich auch § 3 Abs. 10 der Richtlinien anführen. Danach kann die Rente nicht mehr herabgesetzt werden, sobald der Begünstigte nach Erreichung der Altersgrenze aus dem Betrieb ausgeschieden ist und die Altersrentenzahlung eingesetzt hat. Dem Fall, daß die Zahlung eingesetzt hat, muß der Fall gleichgestellt werden, daß der Berechtigte den Anspruch erworben hat, die Beklagte aber - zu Unrecht - nicht leistet.

Aber selbst dann, wenn man die Auslegung des Klägers nicht billigen und mit der Beklagten aus § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 der Richtlinien das Recht ableiten wollte, die Rente anders, auch niedriger als in der Pensionszusage vorgesehen, festzusetzen, könnte dies der Beklagten nicht helfen. Die Beklagte übersieht, daß ein in einer betrieblichen Ruhegeldordnung generell vorgesehener Widerrufsvorbehalt - bei Vorliegen eines entsprechenden Tatbestandes - nur eine generelle Widerrufsmaßnahme rechtfertigen kann. Ein solcher Widerrufsvorbehalt kann nicht dazu führen, daß einem einzelnen Begünstigten Versorgungszahlungen verweigert werden, während der Arbeitgeber im übrigen nach wie vor seine Ruhegeldverpflichtungen erfüllt (BAG AP Nr. 80 zu § 242 BGB Ruhegehalt).



Die Beklagte hat nicht vorgetragen, daß sie ihre Versorgungsleistungen generell gekürzt habe. Sie hat im Gegenteil auf Seite 9 ihrer Revisionsbegründung selbst gesagt, daß sie für besondere Verdienste die Zahlungen durch zusätzliche Aufwendungen aus eigenen Mitteln für einen Teil ihrer Rentner erhöht habe, in besonderen Fällen sogar über den zugesagten RM-Betrag hinaus. Dann kann die Beklagte aber nicht die dem Kläger zugesagte Altersrente aufgrund der Vorbehaltsklauseln in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 der Richtlinien auf den durch den Versicherungsvertrag gedeckten Teil kürzen.

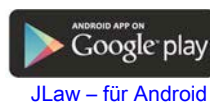
b) Aus der dem Kläger gegebenen Zusage vom 28. Dezember 1939 ergibt sich nichts anderes. Der vorletzte Absatz der Zusage nimmt lediglich auf die Richtlinien Bezug.

Der letzte Absatz enthält allerdings einen besonderen Widerrufsvorbehalt, "evtl. bei schlechten oder guten Geschäftsergebnissen die Höhe der Pensionszusagen zu ändern". Auch dieser Vorbehalt knüpft aber durch die Eingangsworte "wie schon erwähnt..." an die Richtlinien an. Außerdem hat sich die Beklagte vorbehalten, die Höhe "der Pensionszusagen" zu ändern. Es ist also offenbar auch hier nur ein generelles Widerrufsrecht gemeint, so daß dahinstehen kann, ob etwas anderes überhaupt zulässig wäre.

c) Ist es somit zu einer allgemeinen Kürzung der Altersrenten nicht gekommen und ist eine Kürzung der zugesagten Altersrente nur dem Kläger gegenüber durch die Richtlinien und die Zusage nicht gedeckt, so steht fest, daß der Kläger die zugesagte Altersrente verlangen kann. Etwaige Widerrufsgründe sowie die Frage, ob die Beklagte bei einem Widerruf nach "billigem Ermessen" verfahren ist, brauchen nicht mehr erörtert zu werden.

3. Folglich war die Revision der Beklagten insoweit zurückzuweisen, wie diese sich gegen ihre Verurteilung richtet, an den Kläger 168,-- DM zu zahlen.

Nun hat der Kläger in einem Schriftsatz vom 3. Mai 1967, der am 5. Mai 1967 bei Gericht eingegangen ist, angezeigt,



- 11 -

daß die Beklagte seit dem 1. August 1964 dem Kläger eine monatliche Pension von 41,53 DM nachgezahlt und diese Zahlungen seither laufend geleistet hat. Der Kläger hat insoweit die Hauptsache unter Protest gegen die Kostenlast für erledigt erklärt. Der Senat hat die Erklärung des Klägers nicht mehr berücksichtigt, weil der Rechtsstreit im schriftlichen Verfahren entschieden worden ist und die Beklagte sich zu dem Schriftsatz des Klägers bis zum Entscheidungstermin nicht geäußert hat. Wäre eine Stellungnahme der Beklagten eingeholt worden, so hätte sich dadurch die Entscheidung verzögert, was sicherlich nicht im Interesse der Parteien gelegen hätte. Die Entscheidung des Senats beruht also auf dem Sachverhalt, wie ihn das Landesarbeitsgericht festgestellt hat.

4. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage insoweit abgewiesen, wie der Kläger mehr als 168,-- DM verlangt hat. Die hiergegen gerichtete Anschlußrevision des Klägers hatte Erfolg.

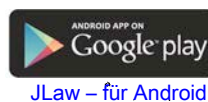
In § 3 Abs. 4 der Richtlinien ist vorgesehen, daß das pensionsfähige Einkommen in Abständen von fünf Jahren von der Gesellschaft neu festgelegt wird. Dies bedeutet, daß die Beklagte sich verpflichtet hat, zwar vielleicht nicht das pensionsfähige Einkommen alle fünf Jahre zu erhöhen oder der Gehaltsentwicklung in jedem Fall anzupassen, wohl aber daß sie sich verpflichtet hat, das pensionsfähige Einkommen jeweils nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen und neu darüber zu befinden. Nach § 3 Abs. 4 der Richtlinien soll also jeweils die vertragliche Leistung, nämlich die Grundlage der versprochenen Altersrente, durch die Beklagte als Vertragspartei bestimmt werden. Eine solche Leistungsbestimmung ist nach dem Gesetz im Zweifel nach billigem Ermessen zu treffen (§ 315 Abs. 1 BGB).

So hat auch das Landesarbeitsgericht diese Klausel der Richtlinien verstanden. Das Landesarbeitsgericht hat aber nicht die richtigen Folgerungen daraus gezogen, wenn es sich auf Ausführungen darüber beschränkt, daß eine Erhöhung der Versorgungsbezüge nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht komme, die hier nicht vorlägen.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Hiermit wird das angefochtene Urteil dem Sinn der Richtlinien nicht gerecht. Die Beklagte hat das pensionsfähige Einkommen seit 1943 nicht neu festgesetzt. Es ist nichts dafür vorgetragen, daß sie es auch nur überprüft hätte. Sie hat also ihr vertragliches Bestimmungsrecht nicht ausgeübt. Infolgedessen muß an ihrer Stelle das Gericht die Bestimmung treffen und das pensionsfähige Einkommen nach billigem Ermessen festsetzen. Das ergibt sich aus § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB, wo es heißt, daß die Leistung durch Urteil bestimmt wird, wenn der Bestimmungsberechtigte die Bestimmung verzögert.

Das angefochtene Urteil mußte deshalb auf die Revision des Klägers insoweit aufgehoben werden, wie es die Klage abgewiesen hat. Da eine Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen, bei der alle Umstände des Einzelfalles herangezogen werden müssen, nur von der Tatsacheninstanz getroffen werden kann, war der Rechtsstreit insoweit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, zumal den Parteien Gelegenheit gegeben werden muß, hierzu alle etwa noch erforderlichen Tatsachen vorzutragen. Insbesondere wird das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen müssen, wie die Beklagte hinsichtlich der Altersversorgung in anderen, mit dem Kläger vergleichbaren Fällen, verfahren ist. Ferner werden die wirtschaftliche Lage der Beklagten, die Entwicklung der Löhne, Gehälter und Lebenshaltungskosten, aber auch die Alterssicherung des Klägers durch die gesetzliche Rentenversicherung sowie alle sonst etwa noch festzustellenden Tatsachen zu beachten sein. Einer Kürzung des dem Kläger zugesagten Betrages steht allerdings die zu 2 b bereits erwähnte Besitzstandsklausel (§ 3 Abs. 10 der Richtlinien) entgegen; es kommt also nur entweder eine Bestätigung des alten Satzes oder eine Erhöhung in Betracht.

II. Zur Widerklage

1. Die Widerklage wäre teilweise unzulässig, wenn sie auch den mit der Klage geltend gemachten Zahlungsanspruch erfaßte, weil insoweit kein Rechtsschutzinteresse besteht. Der Kläger hat aber die ihm angeblich zustehende Versorgung nur für die



Monate August und September 1964 eingeklagt, während die Widerklage zeitlich nicht begrenzt ist. Unter diesen Umständen kann der Widerklageantrag dahin ausgelegt werden, daß er nicht die Monate August und September 1964 umfassen soll. Bei dieser Auslegung ist die Widerklage zulässig.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Widerklage in vollem Umfang abgewiesen, obgleich nach seiner Auffassung die Beklagte dem Kläger nicht die vollen von diesem geforderten 240,-- DM monatlich schuldet, sondern nur 84,-- DM monatlich. Von seinem Standpunkt aus hätte das Landesarbeitsgericht aber der Widerklage vorbehaltlich der Ausführungen zu 3) insoweit stattgeben müssen, wie die Beklagte Feststellung begehrt, daß dem Kläger nicht mehr als 84,-- DM monatlich zustehen. Eine völlige Abweisung der Widerklage würde, da der Kläger seinen angeblichen Anspruch beziffert hat, voraussetzen, daß das Gericht diesen Anspruch voll bejaht. Das ergibt sich aus einer Auslegung des Widerklageantrags. Wenn die Beklagte die Feststellung begehrt, daß sie dem Kläger nicht mehr als 41,53 DM monatlich schulde, so begehrt sie damit zugleich die Feststellung, in welchem darüber hinausgehenden Betrag sie dem Kläger weniger schuldet, als dieser für sich in Anspruch nimmt. (Vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., Bem. 4 E zu § 256; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., Bem. V 1 zu § 256; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 26 I S. 404; ebenso schon das Reichsgericht, vgl. RG HRR 1933 Nr. 340; JW 1936, 511 Nr. 8 und 1938, 3255 Nr. 35. Aus LM Nr. 2 zu § 41 LitUrhG ZBl. 5 R ergibt sich, daß dies auch die Meinung des BGH ist.)

Die Entscheidung über die Widerklage hängt folglich davon ab, welche Altersrente die Beklagte dem Kläger zu zahlen hat. Da das Berufungsgericht hierüber gemäß § 315 Abs. 3 BGB noch befinden muß, war die Abweisung der Widerklage auf die Revision der Beklagten aufzuheben und auch insoweit der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

3. Zu der Entscheidung über die Widerklage wird noch auf folgendes hingewiesen: Der Kläger ist selbst gemäß § 3 Abs. 9



der Richtlinien davon ausgegangen, daß er nur zwei Drittel der eigentlich vorgesehenen Rente beanspruchen kann. In § 3 Abs. 9 Satz 4 der Richtlinien heißt es, daß die Rente zurzeit zwei Drittel der sich nach den Richtlinien ergebenden Sätze beträgt. Dann kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß die Rente in der Zukunft zu irgendeiner Zeit über den heute geltenden Satz hinaus erhöht wird. Ebenso liegt es im Bereich des Möglichen, daß die Beklagte künftig das pensionsfähige Einkommen nach § 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinien heraufsetzt.

Unter diesen Umständen läßt sich heute nicht sagen, ob der Rentenanspruch des Klägers während der ganzen in Betracht kommenden Zeit gleich hoch sein wird. Deshalb wird der auf eine unbegrenzte Zukunft gerichtete Feststellungsanspruch der Beklagten nicht begründet sein, falls diese nicht durch eine Änderung ihres Antrages diesen Bedenken Rechnung trägt (vgl. RAG ARS 25, 5 ff. 1237).

gez. Hilger Dr. Gröninger Siara
Petersdorff Moritz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)